

Kinder- und Jugendhilferecht

Zu den Voraussetzungen einer Inobhutnahme nach § 42 Abs. 2 SGB VIII

§ 42 Abs. 2 SGB VIII

OVG NI 18.09.2009, 4 LA 706/07

1. **Voraussetzung für eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 2 SGB VIII ist zunächst die bloße – zumindest ernst gemeinte – Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut.**
2. **Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, fordert § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII eine eigene Entscheidung des Jugendamts über die Beendigung der Inobhutnahme oder deren Aufrechterhaltung bis zu einer sich anschließenden Entscheidung des nach Nr 2 dieser Bestimmung anzurufenden Familiengerichts.**
3. **§ 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ist Rechtsgrundlage für eine vorläufige Unterbringung und damit verbundene Bestimmung des Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt, die voraussetzt, dass ohne die Inobhutnahme die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen besteht und die Eltern zur Abwehr dieser Gefährdung nicht bereit oder in der Lage sind.**
4. **Die Rechtmäßigkeit der vom Jugendamt nach § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII zu treffenden Entscheidung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Das nach Nr 2 dieser Bestimmung angerufene Familiengericht entscheidet nicht über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme oder deren Fortdauer; es trifft vielmehr die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme selbst.**

Aus den Gründen: Der Antrag der Kl. auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses ihre Klage auf Aufhebung der einen Kostenbeitrag für an ihren Sohn C gewährte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe festsetzenden Bescheide der Bekl. teilweise abgewiesen hat, hat keinen Erfolg.

Die Kl. haben ihren Antrag auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr 1 VwGO, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr 2 VwGO und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr 3 VwGO gestützt. Diese Zulassungsgründe liegen nicht vor bzw sind nicht hinreichend dargelegt worden.

Nach dem klägerischen Vorbringen im Zulassungsantrag, auf dessen Prüfung sich der Senat im Berufungszulassungsverfahren zu beschränken hat (vgl. Senatsbeschl. 20.04.2009, 4 LA 516/07; OVG SL 14.02.2007, 3 Q 163/06 und zur Parallelproblematik bei der Darlegung von Zulassungsgründen im Revisionsrecht BGH 07.01.2003, X ZR 82/02 = NJW 2003, 1125, 1126; BVerwG 23.11.1995, 9 B 362/95 = NJW 1996, 1554), bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts. Dieses hat die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide der Bekl. vom 15.06.2001, soweit darin für die Inobhutnahme des Sohns C in der Zeit vom 17.11.2000 bis zum 27.06.2001 gegenüber den Kl. ein

Kostenbeitrag in Höhe des an diese im Zeitraum vom 01.12.2000 bis zum 27.06.2001 für den Sohn C gezahlten anteiligen Kindergelds iHv 266,67 DM/Monat festgesetzt worden ist, und der Widerspruchsbescheide vom 08.03.2004 zu Recht bejaht.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung der Kl. zu einem Kostenbeitrag sind § 91 Abs. 1 Nr 6 und Abs. 5, § 93 SGB VIII in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I, 3546). Hiernach werden Eltern zu den Kosten einer Inobhutnahme des Jugendlichen nach § 42 SGB VIII herangezogen, wenn der Jugendliche die Kosten nicht selbst tragen kann (§ 91 Abs. 1 Nr 6, Abs. 5 SGB VIII aF). Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner (§ 93 Abs. 1 SGB VIII aF). Der Umfang der Heranziehung bestimmt sich nach § 93 Abs. 2 und 4 SGB VIII aF iVm §§ 76 ff BSHG aF. Liegt das nach diesen Bestimmungen ermittelte Einkommen unterhalb der in § 79 BSHG aF bestimmten Einkommensgrenze, kann nach § 85 Abs. 1 Nr 3 BSHG aF, wobei als gleichartige Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung auch eine geeignete Person iSd § 42 Abs. 1 S. 1 Nr 1 SGB VIII anzusehen ist, nur der Ersatz ersparter Aufwendungen verlangt werden.

Hieran gemessen ist die hier erfolgte Erhebung des Kostenbeitrags nicht zu beanstanden. (*Wird ausgeführt.*)

Ob darüber hinaus für die Heranziehung der Eltern zu den Kosten von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 91 ff SGB VIII auch die Rechtmäßigkeit der Leistungsgewährung erforderlich ist (so OVG NW 06.06.2008, 2 A 144/06; VG Arnsberg 23.10.1995, 11 K 3211/94 = FamRZ 1997, 1373, 1374; *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 3. Aufl., § 91 Rn 13; aA OVG NI 12.06.1995, 12 L 6009/93; 24.11.1999, 12 L 4460/99; VG München 12.11.2003, M 18 K 02.3435; *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 91 Rn 8; offengelassen im Senatsbeschl. 26.06.2008, 4 ME 210/08), kann der Senat hier dahinstehen lassen. Denn nach dem klägerischen Vorbringen im Zulassungsantrag ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme des Sohns C im Zeitraum vom 17.11.2000 bis zum 27.06.2001.

Voraussetzung für eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 2 SGB VIII aF ist gem. Satz 1 dieser Bestimmung zunächst die bloße – zumindest ernst gemeinte – Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Schon das in einer solchen Bitte zum Ausdruck kommende subjektive Schutzbedürfnis löst die Pflicht der Behörde zum Handeln aus, ohne dass es einer Begründung der Bitte durch das Kind oder den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der Situation durch das Jugendamt bedarf. Nur so kann das mit der Regelung verfolgte Ziel, einen effektiven und unkomplizierten Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Konfliktsituationen zu gewährleisten, erreicht werden (vgl. OLG Hamm 20.11.1996, 11 U 61/96; OLG Zweibrücken 09.02.1996, 5 UF 13/96 = FamRZ 1996, 1026, 1027; *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, 2. Aufl., § 42 Rn 21 ff).

Ist hiernach die Inobhutnahme erfolgt, hat das Jugendamt gem. § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII aF den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten.

Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt nach § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII aF unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu

übergeben (Nr 1) oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (Nr 2). § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII aF fordert mithin eine eigene Entscheidung des Jugendamts über die Beendigung der Inobhutnahme oder deren Aufrechterhaltung bis zu einer sich anschließenden Entscheidung des nach Nr 2 anzurufenden Familiengerichts und ist gleichzeitig Rechtsgrundlage für eine vorläufige Unterbringung und damit verbundene Bestimmung des Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt (vgl OLG Bamberg 11.08.1998, 2 UF 169/98 = FamRZ 1999, 663, 664; OLG Zweibrücken aaO; Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 11/5948, 80). Diese Entscheidung des Jugendamts, die Inobhutnahme bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung aufrechtzuerhalten, ist nur dann rechtmäßig, wenn ohne die Inobhutnahme die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen besteht und die Eltern zur Abwehr dieser Gefährdung nicht bereit oder in der Lage sind (vgl OLG Hamm aaO; OLG Zweibrücken aaO; *Wiesner* § 42 Rn 34). Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung des Jugendamts unterliegt nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Das nach § 42 Abs. 2 S. 3 Nr 2 SGB VIII angerufene Familiengericht entscheidet hingegen nicht über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme oder deren Fortdauer; es trifft vielmehr die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme selbst (vgl OLG Bamberg aaO; *Wiesner* § 42 Rn 32).

Hier hat der Sohn der Kl. am 17.11.2000 den Bekl. um die Inobhutnahme gebeten. Dass diese Bitte ernst gemeint und demzufolge von der Bekl. zunächst ohne Weiteres zu beachten war, stellen auch die Kl. nicht infrage. Die Bekl. war danach verpflichtet, den Sohn der Kl. in Obhut zu nehmen. Wenn die Kl. hiergegen einwenden, die Bekl. habe rechtswidrig mit den Eheleuten D zusammengewirkt und hätte die Inobhutnahme durch das JA E veranlassen müssen, gehen sie fehl. Tatsächliche Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder rechtsmissbräuchliches Zusammenwirken der Bekl. mit den Eheleuten D haben die Kl. weder dargelegt noch sind diese sonst ersichtlich. Die Zuständigkeit der Bekl. für die von ihr vorgenommene Inobhutnahme ergibt sich aus § 87 SGB VIII. Hiernach besteht eine Sonderzuständigkeit für Maßnahmen nach § 42 SGB VIII dahingehend, dass der örtliche Träger zuständig ist, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält. Der Sohn der Kl. hielt sich hier am 17.11.2000 in F, mithin im Zuständigkeitsbereich der Bekl. auf.

Noch am Tag der Inobhutnahme informierte die Bekl. die Kl. über die Inobhutnahme. Diese erklärten sich mit Schreiben vom 20.11.2000 ausdrücklich mit der Inobhutnahme einverstanden, um eine „Klärung der Angelegenheit“ herbeizuführen.

Erst mit Schreiben vom 13.12.2000 widersprach der Prozessbevollmächtigte der Kl. der Inobhutnahme. Hierauf traf die Bekl. unverzüglich, und zwar am 15.12.2000, die Entscheidung, die Inobhutnahme aufrechtzuerhalten, und beantragte beim AG F eine Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Sohns der Kl. Die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme begründete die Bekl. mit dringenden

Gefahren für das Wohl des Jugendlichen. Dieser würde sich voraussichtlich bis zum Letzten weigern, nach E in sein Elternhaus zurückzukehren. Eine Rückkehr würde zu unverantwortbaren Gefährdungssituationen im Elternhaus führen. Dass diese von der Bekl. angenommene Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen nicht bestand, haben die Kl. nicht hinreichend dargelegt. Sie behaupten vielmehr nur, die Bekl. irre sich, wenn sie annehme, der Sohn der Kl. könne nicht nach E zurückkehren, weil er von seinem Vater misshandelt und mit der Peitsche geschlagen worden sei, und berufen sich auf ein ergebnislos verlaufenes Strafverfahren. Worauf dieser Irrtum zurückzuführen und welcher Sachverhalt zutreffend sein soll, haben die Kl. indes nicht dargelegt. Vielmehr ergibt sich unter Berücksichtigung des der Bekl. im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme bekannten und in den Verwaltungsvorgängen dokumentierten Sachverhalts, dass diese zu Recht von einer Gefährdung des Wohls des Sohns C ausgegangen ist. Dieser hat sowohl anlässlich seiner Inobhutnahme gegenüber der Bekl. als auch bei der Anhörung im familiengerichtlichen Verfahren ausgeführt, mehrfach von seinem Vater körperlich misshandelt, ua mit einer Reitpeitsche geschlagen worden zu sein. Zugleich äußerte er die Befürchtung weiterer körperlicher Misshandlungen bei seiner Rückkehr in den elterlichen Haushalt. Dass solche Übergriffe tatsächlich erfolgten, hat offenbar der Prozessbevollmächtigte der Kl. in einem Telefonat mit der Bekl. am 21.11.2000 auch eingeräumt. Auch eine frühere Klassenlehrerin des Sohns der Kl. bestätigte auf Nachfrage der Bekl. am 22.11.2000, dass dieser ihr gegenüber mehrfach von körperlichen Misshandlungen durch seinen Vater berichtet habe. Dass die Kl. zur Abwehr der so hinreichend dokumentierten Gefährdung selbst nicht bereit waren, sich zumindest aber nicht in der Lage gesehen haben, ist dadurch belegt, dass sie sich im gesamten verwaltungsbehördlichen Verfahren gegen eine Rückkehr ihres Sohns in ihren Haushalt und für eine Aufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung ausgesprochen haben.

Aufgrund dieses Sachverhalts, mit dem sich die Kl. in ihrer Begründung des Zulassungsantrags nicht auseinandergesetzt haben, ist die Entscheidung der Bekl., die Inobhutnahme bis zu einer Entscheidung des angerufenen Familiengerichts aufrechtzuerhalten, nicht zu beanstanden. Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung der – durch offenbar unklare Zuständigkeiten langen – Dauer des verwaltungsbehördlichen und des familiengerichtlichen Verfahrens. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich die die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme rechtfertigende Gefährdung des Sohns C in diesem Zeitraum verändert hätte. Zudem hat die Bekl. ausweislich der vorliegenden Verwaltungsvorgänge während des laufenden familiengerichtlichen Verfahrens mehrfach ihre Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme überprüft und bestätigt. Dass das nach § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen grundsätzlich zuständige BeZA G zu E erst mit Wirkung vom 28.06.2001 die von den Kl. beantragte Hilfe zur Erziehung gewährt hat, hat auf die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme ebenfalls keinen Einfluss, widerlegt doch auch dies nicht die von der Bekl. zu Recht bejahte Gefährdung des Wohls des Sohns der Kl.

Der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kostenbeitragsbescheids vom 15.06.2001 steht schließlich nicht § 93 Abs. 6 S. 2 SGB VIII aF entgegen. Hiernach soll von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenaufwand stehen wird. Mit dem Vorbringen, sie bezögen nur eine minimale Erwerbsunfähigkeitsrente und seien nicht in der Lage, den geforderten Kostenbeitrag zu zahlen, haben die Kl. das Vorliegen einer „besonderen Härte“ im Sinne dieser Bestimmung nicht dargelegt. Für das Vorliegen einer in § 93 Abs. 6 S. 2 SGB VIII aF genannten „besonderen Härte“ können grundsätzlich die vom BVerwG (26.01.1966, V C 88.64 = BVerwGE 23, 149, 159) für die Auslegung der Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 BSHG entwickelten Grundsätze herangezogen werden, wonach es bei der Bestimmung des Begriffs der Härte darauf ankommt, ob die Anwendung der Rechtsvorschriften zu einem den Leitvorstellungen – hier der §§ 91 bis 94 SGB VIII – widersprechenden Ergebnis führen würde (so OVG BB 19.06.2003, 4 A 4/02 = FEVS 55, 156, 161; OVG HH 03.09.1993, Bf IV 28/92 = FEVS 44, 448, 453 f; *Wiesner* § 93 Rn 36). Der hier von den Kl. verlangte Kostenbeitrag in Höhe ersparter Unterhaltsaufwendungen nach § 93 Abs. 2 und 4 SGB VIII aF iVm § 85 Abs. 1 Nr 3 BSHG aF ist von dem Gedanken getragen, dass den Eltern infolge der Jugendhilfemaßnahme finanziell nicht mehr und nicht weniger abverlangt werden soll, als wenn sie ihrem Kind ohnehin tatsächlich Unterhalt leisten müssten. Da die Höhe des Kostenbeitrags nicht im Streit ist, könnte sich eine besondere Härte nur aus Gesichtspunkten ergeben, die gleichsam grundsätzlich gegen die Heranziehung sprechen (OVG HH 03.09.1993, Bf IV 28/92 = FEVS 44, 448, 454). Darauf zielt das Vorbringen der Kl. indes nicht ab und ist daher von vornherein nicht geeignet, eine besondere Härte darzulegen. Ob darüber hinaus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag allein ein geringes Einkommen der Eltern entgegenstehen kann, lässt der Senat hier dahinstehen. Denn die Kl. haben schon nicht hinreichend dargelegt, über welches Einkommen sie konkret verfügen und wie die Belastung mit dem Kostenbeitrag sich auf dieses auswirkt, geschweige denn, dass durch die Heranziehung zu dem Kostenbeitrag das durch Art. 1 Abs. 1 und 20 GG verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum gefährdet würde (vgl. Senatsbeschl. 20.01.2009, 4 ME 3/09).

Schließlich haben die Kl. auch die geltend gemachten Zulassungsgründe der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtsache nach § 124 Abs. 2 Nr 2 VwGO und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache nach § 124 Abs. 2 Nr 3 VwGO nicht hinreichend dargelegt. Jeder dieser beiden Zulassungsgründe fordert vom Zulassungsantragsteller die Formulierung einer konkreten Frage, deren Beantwortung im Fall des § 124 Abs. 2 Nr 2 VwGO überdurchschnittliche Schwierigkeiten bereitet (vgl. Senatsbeschl. 24.06.2009, 4 LA 406/07; *Kopp/Schenke*, VwGO, 15. Aufl., § 124a Rn 53) oder die im Fall des § 124 Abs. 2 Nr 3

VwGO höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortet ist, im Interesse der Einheit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts aber einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf (vgl. Senatsbeschl. 24.02.2009, 4 LA 798/07; *Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner*, VwGO, Stand: 10/2008, § 124 Rn 30 ff mwN). Hier haben die Kl. eine solche konkrete Frage in ihrem Zulassungsantrag überhaupt nicht formuliert und daher schon nicht die dargestellten Darlegungserfordernisse erfüllt.

Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung hat Leitsätze, die zunächst überraschen. Legen sie doch die Annahme nahe, bei einer Inobhutnahme könne vor dem Verwaltungsgericht Herausgabe des Kindes erstritten werden, ggf. bevor das Familiengericht über die Frage des Entzugs der elterlichen Sorge entschieden hat.

Das Verfahren betraf jedoch die Klage gegen einen Kostenbeitragsbescheid. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Kostenbeitragsbescheids hat das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Schutzmaßnahme bzw. Hilfestellung zu prüfen. Diese konnte hier ungeschwer bejaht werden. Im Übrigen war die Inobhutnahme seit acht Jahren beendet.

Für das Verhältnis zwischen familiengerichtlichem Verfahren und verwaltungsgerichtlichem Rechtsschutz gegen Inobhutnahmen dürfte anzunehmen sein, dass vor dem Verwaltungsgericht – nachträglich – die Rechtmäßigkeit einer Inobhutnahme überprüft werden kann. Wenn das Familiengericht jedoch nach einer Anrufung durch das Jugendamt gem. § 42 Abs. 3 S. 2 Nr 2 SGB VIII den Entzug der elterlichen Sorge prüft, um die Fortsetzung einer Fremdunterbringung gegen den Willen der (noch) Personensorgeberechtigten zu ermöglichen, scheidet eine verwaltungsgerichtliche Anfechtung des Verwaltungsakts über die Inobhutnahme aus. Das Familiengericht ist im Übrigen gehalten, unmittelbar den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen, etwa zum vorläufigen (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge bis zu einer näheren Prüfung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs. 3 FamFG). Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme vor dem Verwaltungsgericht sind die Eltern auf die Fortsetzungsfeststellungsklage verwiesen. (My)